

Wesentliche Änderungen**Fassung vom 09.11.2006**

- [37.10](#): Identitätsprüfung

Fassung vom 27.09.2006

- 37.1a: Minderjähriger Antragsteller

Fassung vom 01.08.2006

- Kap. 5: Die Rechtsänderung ab 01.08.2006 durch das SGB II-Fortentwicklungsgesetz wurde eingearbeitet.

Fassung vom 21.11.2005

- 37.7a: Die Hinweise wurden auf Anregung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ergänzt

Fassung vom 16.08.2005

- 37.7a: Rückwirkung der Antragstellung bei vorherigem Wohngeldanspruch

Fassung vom 16.03.2005

- Anlage: Beendigungsschreiben wurde redaktionell angepasst

Fassung vom 10.02.2005

- Rz 37.3: Klarstellung, dass die Antragstellung fortwirkt, solange Hilfebedürftigkeit vorliegt.
- Rz 37.11a: Fortzahlungsantrag wird zentral versandt.
- Rz 37.11b: Erstantrag wirkt auch für den folgenden Bewilligungsabschnitt
- Rz 37.11c: Fortzahlungsantrag kann auch bei Unterbrechungen verwendet werden.
- Anlage: Beendigungsschreiben wegen Ablaufs des Bewilligungsabschnitts

Fassung vom 31.01.2005

- Rz 37.15: Antrag auf Kinderzuschlag kann in Antrag auf Leistungen nach dem SGB II umgedeutet werden.

Fassung vom 14.01.2005:

Rz 37.11: Berichtigung. Es wird kein Antragsvordruck übersandt.

§ 37**Antragserfordernis**

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht.

(2) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Treten die Anspruchsvoraussetzungen an einem Tag ein, an dem der zuständige Träger von Leistungen nach diesem Buch nicht geöffnet hat, wirkt ein unverzüglich gestellter Antrag auf diesen Tag zurück.

§ 40**Anwendung von Verfahrensvorschriften**

....

(3) § 28 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist.

§ 28 SGB X**Wiederholte Antragstellung**

Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholte Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist. Satz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.

- 1. Antragstellung**
- 2. Verfahren**
- 3. Besonderheiten**
- 4. Umdeutung eines Antrags auf Kinderzuschlag**
- 5. Nachholung eines Antrags**

Anlage

1. Antragstellung

- (1) Die Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Die Antragstellung ist an keine Form gebunden. Wird der Antrag postalisch oder per E-Mail gestellt, ist maßgebliches Datum der Tag des Post- bzw. E-Mail-Eingangs.
- Antragstellung erforderlich (37.1)**
- (1a) Anträge auf Sozialleistungen können nach Vollendung des 15. Lebensjahres gestellt werden (§ 36 SGB I). Der gesetzliche Vertreter soll über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen informiert werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist für einen Leistungsanspruch nicht notwendig.
- Minderjähriger Antragsteller (37.1a)**
- (2) Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten. Nicht zuständiger Leistungsträger in diesem Sinne ist auch ein kommunaler Träger, der von der Experimentierklausel nach § 6a Gebrauch gemacht hat.
- Unzuständiger Träger (37.2)**
- (3) Die Antragstellung hat konstitutive (anspruchsbegründende) Wirkung. Leistungen stehen daher auch grundsätzlich erst ab Antragstellung zu ([Ausnahme siehe Rz. 37.7](#)). Die Antragstellung wirkt – unabhängig vom Bewilligungsabschnitt – solange fort, wie die Hilfebedürftigkeit andauert.
- Wirkung der Antragstellung (37.3)**
- (4) Die Antragstellung wirkt für alle Leistungsträger nach dem SGB II und umfasst alle passiven Leistungen nach Kapitel 3, 2. Abschnitt für alle im Antrag aufgeführten Personen der Bedarfsgemeinschaft. Die Antragstellung erfasst auch Leistungsansprüche, deren Voraussetzungen erst nach Antragstellung erfüllt werden (z. B. Mehrbedarfe – vgl. Hinweise zu § 21, Rz. 21.2). Später in die Bedarfsgemeinschaft eintretende Personen sind ab Eingang der entsprechenden Veränderungsmitteilung zu berücksichtigen, Kinder ab Geburt.
- Antragsumfang (37.4)**
- (5) Ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige mangels Dienstbereitschaft des Trägers nicht in der Lage, seinen Antrag zu stellen, wirkt der am nächsten Tag der Dienstbereitschaft gestellte Antrag auf den Tag zurück, an dem der Antrag gestellt werden sollte. Die schlüssige Erklärung des Antragstellers ist in der Regel für die rückwirkende Fiktion ausreichend.
- Rückwirkende Fiktion der Antragstellung (37.5)**

Beispiele:

1. Antragstellung am 24.1.05 (Montag). Der Antragsteller gibt an, dass Bedürftigkeit bereits ab 22.1.05 (Samstag) vorgelegen hat. Die Antragstellung ist auf den 22.1.05 (Samstag) zu datieren, da am ersten Tag der Hilfebedürftigkeit der Träger nicht geöffnet hatte.
2. Antragstellung am 24.1.05 (Montag). Der Antragsteller gibt an, dass Bedürftigkeit bereits ab 21.1.05 (Freitag) vorgelegen hat. Die Antragstellung kann nicht vordatiert werden, da bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit (21.1.05) der Träger geöffnet hatte.

(6) Der Antrag kann zurückgenommen werden. Er ist bis zur Bewilligung der Leistung widerrufbar. Ein Widerruf kann nicht zurückgenommen werden.

**Rücknahme,
Widerruf
(37.6)**

(7) Bei einer unmittelbaren Antragstellung im Anschluss an eine Lohnersatzleistung oder ein Beschäftigungsverhältnis kann von der Regelung nach Rz. 37.3 abgewichen werden. In diesen Fällen wirkt die Antragstellung auf den Beginn des Kalendermonats zurück, in welchem der Antrag gestellt wurde. Dadurch sollen unbillige Härten vermieden werden, die sich insbesondere aufgrund der Einkommensanrechnung bei der Ermittlung eines anteiligen Anspruchs bei der Berechnung für Teilmonate ergeben würden.

**Ausnahmerege-
lung
(37.7)**

Beispiel:

Beschäftigung bis 15.4.05
Einkommen fließt am 20.4.05 zu
mtl. Bedarf: 1.400 €

a) Antragstellung am 1.4.05

mtl. Bedarf: 1400 €
Einkommen: 800 €
600 €

(Auszahlungsbetrag)

b) Antragstellung am 16.4.05

mtl. Bedarf: 1400 €
Einkommen: 800 €
600 €

: 30 x 15 = 300 € (Auszahlungsbetrag)

Ohne die Ausnahmeregelung wäre der monatliche Bedarf nicht gedeckt, obwohl der Hilfebedürftige unverzüglich nach Ende der Beschäftigung die Leistungen beantragt hat. Die Antragstellung wirkt daher auf den 1.4.05 zurück.

(8) In den Fällen der Rz 37.7 wirkt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen aus verwaltungspraktischen Gründen die Antragstellung auf den Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag gestellt wurde, zurück, wenn

**Wohngeld
(37.7a)**

- o eine Wohngeldbewilligung für den Monat der Antragstellung vorliegt oder

- ein Wohngeldantrag vor oder im Monat der Antragstellung gestellt und noch nicht beschieden wurde (siehe auch Rz 11.16, Abs. 7 zu § 11 SGB II).

Im Bewilligungsbescheid ist als Anspruchsbeginn der Monatserste anzugeben.

2. Verfahren

(1) Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist dem Antragsteller unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden. Die Antragstellung ist zu dokumentieren.

**Tel. oder postalische Antragstellung
(37.8)**

(2) Die Antragsunterlagen sollten persönlich zurückgegeben werden. Der Antragsteller ist wegen der Rückgabe gemäß § 59 einzuladen.

**Einladung gem. § 59
(37.9)**

(3) Die Prüfung der Identität des Antragstellers/Bevollmächtigten erfolgt grds. bei der Antragstellung. Eine Identitätsprüfung der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist aufgrund der Vertretungsregelung des § 38 grundsätzlich nicht notwendig. Die Prüfung ist anhand geeigneter Nachweise (in der Regel Personalausweis, Pass mit Meldebestätigung oder Ersatzdokument) vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Identitätsnachweis kein Lichtbild enthält, ist auf den Antragsunterlagen zu vermerken, welcher Nachweis der Identitätsprüfung zugrunde lag.

**Identitätsprüfung
(37.10)**

Kann der Antragsteller einen entsprechenden Nachweis nicht vorlegen, ist er aufzufordern, dies nachzuholen. Die Bewilligung darf in jedem Fall erst erfolgen, wenn die Vorlage der Nachweise nachgeholt wird. Unabhängig davon können Leistungen ab dem Tag der erstmaligen Antragstellung bewilligt werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von ALG II/Sozialgeld ab diesem Zeitpunkt bereits vorgelegen haben. Weist der Hilfebedürftige ohne wichtigen Grund seine Identität innerhalb einer Woche nicht nach, ist der Anspruch wegen fehlender Mitwirkung gem. §§ 60, 66 SGB I zu versagen. Bei einer späteren Nachholung der Mitwirkung ist zu prüfen, ob für die Vergangenheit Hilfebedürftigkeit vorgelegen hat.

(4) Beziehen von Arbeitslosengeld wird vor Erschöpfen des Anspruchs ein Schreiben übersandt, mit dem sie auf das bevorstehende Ende ihres Arbeitslosengeldbezugs hingewiesen werden. Ein Vordruck zur Beantragung von Arbeitslosengeld II wird nicht übersandt. Da Arbeitslosengeld

**Alg-Vorbezug
(37.11)**

und Grundsicherungsleistungen keine Anspruchseinheit bilden, ist ein neuer Antrag erforderlich.

(5) Vier Wochen vor Ablauf des Bewilligungsabschnitts werden den Leistungsbeziehern zentral mit einem Beendigungsschreiben (Anlage) folgende Unterlagen übersandt:

Ablauf des Bewilligungsabschnitts (37.11a)

- Antrag auf Fortzahlung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Zusatzblatt 2.1 (Einkommenserklärung/Selbsteinschätzung)
- Zusatzblatt 2.2 (Einkommensbescheinigung)

(6) Geht der Fortzahlungsantrag erst nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts beim zuständigen Träger ein, ist für den Zeitraum zwischen Ablauf des Bewilligungsabschnitts und Eingang des Fortzahlungsantrags zu prüfen, ob Hilfebedürftigkeit durchgehend vorgelegen hat. Ist dies der Fall, sind wegen der Fortwirkung des Erstantrags (siehe Rz 37.3) die Leistungen nahtlos weiter zu bewilligen.

Fortwirken des Erstantrags (37.11b)

(7) Der Fortzahlungsantrag kann auch bei Unterbrechungen des Leistungsbezugs während des Bewilligungsabschnitts verwendet werden. In diesen Fällen ist der Tag der Antragstellung in dem Fortzahlungsantrag zu vermerken.

Unterbrechungen des Leistungsbezugs (37.11c)

3. Besonderheiten

(1) Ist erkennbar, dass Mitglieder der derzeitigen Bedarfsgemeinschaft in absehbarer Zeit eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden werden (z.B. Vollendung des 25. Lebensjahres), ist auf die Erforderlichkeit einer eigenen Antragstellung rechtzeitig hinzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn das o. a. Ereignis in den nächsten Bewilligungsabschnitt fällt.

Neue Antragstellung (37.12)

(2) Scheidet der bisherige Antragsteller aus der Bedarfsgemeinschaft aus, ist für die (restliche) Bedarfsgemeinschaft keine erneute Antragstellung erforderlich, sofern in der Bedarfsgemeinschaft mindestens ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger verbleibt. Die Antragstellung wird auf den verbleibenden ältesten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen umgedeutet, der die Bedarfsgemeinschaft nach § 38 zukünftig vertritt (zum Verfahren s. Rz. 38.5 und 38.6 zu § 38).

Keine neue Antragstellung (37.13)

Eine neue Antragstellung ist weiterhin nicht erforderlich, wenn in eine bereits vorhandene Bedarfsgemeinschaft ein neues Mitglied einmündet. Der Bevollmächtigte hat dies in einer Veränderungsmitteilung dem zuständigen Träger mitzuteilen.

(3) Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen von vornherein bestimmbar Zeitraum innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht mehr gegeben sind (z.B. Zufluss von einmaligem bedarfsdeckendem Einkommen).

**Unterbrechung
(37.14)**

Die Leistungen werden im Anschluss an diesen Zeitraum bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weitergezahlt.

4. Umdeutung eines Antrags auf Kinderzuschlag

aufgehoben durch Rechtsänderung zum 01.08.2006, neu geregelt im Kap. 5.

**Antrag auf Kinderzuschlag
(37.15)**

5. Nachholung eines Antrags

(1) Die Anwendung des § 28 SGB X kommt nur in Betracht, wenn der Betroffene erfolglos eine andere Sozialleistung beansprucht hat. Dies ist nur dann der Fall, wenn die andere Sozialleistung versagt (abgelehnt) worden oder zu erstatten ist. Die Rücknahme eines Antrags reicht nicht aus, es muss eine negative Verwaltungsentscheidung getroffen worden sein.

**Allgemeines
(37.16)**

(2) § 40 sieht eine eingeschränkte Anwendung des § 28 SGB X vor. Stellt ein Hilfebedürftiger einen Antrag auf Arbeitslosengeld bei der Arbeitsagentur und wird dieser Antrag abgelehnt, so kann ein nachgeholt Antrag auf Grundsicherungsleistungen nur dann auf den Tag der Arbeitslosengeldantragstellung zurück wirken, wenn er unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnungsentscheidung bindend i. S. d. § 77 SGG geworden ist.

**Abgelehnter
Alg-Antrag
(37.17)**

Beispiel:

Ein Arbeitsloser beantragt am **01.04.** Arbeitslosengeld, da er der Meinung ist, ihm stehe aus einer früheren Anwartschaftszeit noch ein Restanspruch zu. Eine Antragstellung auf Alg II wird daher unterlassen. Nach Erhalt des Bescheides über die Ablehnung des Arbeitslosengeldes am **15.05.** legt er Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom **20.07.** zurückgewiesen wird. Der Widerspruchsbescheid wird am **23.07.** zugestellt. Am **01.09.** beantragt er Alg II. Hilfebedürftigkeit und die übrigen Voraussetzungen haben durchgehend vorgelegen (der Lebensunterhalt wurde aus dem Schonvermögen bestritten).

Entscheidung:

Die Klagefrist umfasst nach § 87 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 64 SGG die Zeit vom 24.07. bis 23.08. Am 24.08. ist der Widerspruchsbescheid bindend geworden (§ 77 SGG). Da der Antrag auf Grundsicherungsleistungen unverzüglich nach Ablauf des Monats (31.08.), in dem der Widerspruchsbescheid bindend geworden ist, nachgeholt wurde, wirkt die Antragstellung auf den 01.04. zurück.

(3) Eine Rückwirkung der nachträglichen Antragstellung i. S. d. § 28 SGB X kommt auch in Betracht, wenn die vorrangige Leistung zwar bewilligt, aber vom Betroffenen zu erstatten ist. Eine Erstattung überzahlten Kinderzuschlags beispielsweise setzt nach § 50 Abs. 1 SGB X voraus, dass der rechtswidrige Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften der §§ 45, 48 SGB X zurückgenommen wurde.

**Kinderzuschlag/Erstattung
(37.18)**

(4) Wird der nachträgliche Antrag rechtzeitig gestellt, kommt eine Nachzahlung längstens für 1 Jahr in Betracht. Ist seit der ersten Antragstellung mehr als 1 Jahr vergangen, ist die Rückwirkung auf 1 Jahr begrenzt.

**Jahresfrist
(37.19)**

Beispiel

Der Betroffene hat seit **01.10.05** für sein minderjähriges Kind einen Kinderzuschlag erhalten. Die Familienkasse stellt am **10.09.06** fest, dass kein Anspruch bestanden hat und fordert die gezahlten Leistungen zurück. Der rechtmäßige Aufhebungs- und Erstattungsbescheid wird in der Fassung des Widerspruchsbescheids am **01.12.06** bindend. Am **05.12.06** werden Leistungen nach dem SGB II beantragt.

Entscheidung

Der Antrag auf Grundsicherungsleistungen wurde rechtzeitig gestellt. Er wirkt aber nur auf den 05.12.05 zurück.

Briefkopf

Adresse

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II);
hier: Ablauf des Bewilligungsabschnitts

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

mit Bescheid vom _____ sind Ihnen
 Ihnen und Ihren Angehörigen als Bedarfsgemeinschaft
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld etc.) bis zum
__._.____ bewilligt worden.

Vor einer erneuten Bewilligung müssen die Voraussetzungen für einen weiteren Anspruch auf die Leistungen nach dem SGB II geprüft werden.
Zu diesem Zweck füllen Sie den beigefügten Fortzahlungsantrag mit Anlagen vollständig aus und reichen Sie diesen zusammen mit den notwendigen weiteren Unterlagen bei dem im Briefkopf angegebenen Leistungsträger ein. Um mögliche Nachteile zu vermeiden, legen Sie die erforderlichen Unterlagen so schnell wie möglich vor.

Sofern Sie keinen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen, beachten Sie bitte die im Merkblatt „SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)“ enthaltenen Hinweise zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Rentenversicherung und zur Weiterführung Ihres Bewerberangebots.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter <http://arbeitslosengeld2.arbeitsagentur.de>.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

Antrag auf Fortzahlung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
Zusatzblatt 2.1 (Einkommenserklärung/Selbsteinschätzung)
Zusatzblatt 2.2 (Einkommensbescheinigung)